

FAQ Steuererklärung für Studierende

Alle Jahre wieder flattert Erwerbstätigen die Steuererklärung ins Haus – dass man studiert, ändert nichts an der Steuerpflicht. Doch was muss man beachten? Was wird besteuert und was kann man abziehen?

Dieser kurze, prägnante Leitfaden führt dich durch den Paragraphendschungel und weist nützliche Tipps auf.

Beachte: Auch wenn das kantonale Steuerrecht aufgrund der Bundesvorschrift grösstenteils harmonisiert worden ist, bestehen nach wie vor Unterschiede. Im Folgenden findest du allgemeine Hinweise. Allfällige kantonsspezifische Ausnahmen sind den zur Steuererklärung beigelegten Wegleitungen zu entnehmen.

Allgemeine **Steuerpflicht**

In der Schweiz ist man in jenem Kanton steuerpflichtig, in welchem man am 31. Dezember des jeweiligen Jahres seinen Wohnsitz hat. Der Lebensmittelpunkt ist relevant für die Besteuerung, sprich auch wenn man an einem anderen Ort studiert, wird man vom ursprünglichen Wohnsitz besteuert, sofern man regelmässig dorthin zurückkehrt.

Steuerpflicht während **Auslandssemester**

Sofern der Lebensmittelpunkt nicht am neuen Wohnort begründet wird, führt der Unterbruch grundsätzlich nicht zur Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz und damit zu keiner Änderung der Steuerpflicht in der Schweiz.

Welche **Einkünfte** müssen versteuert werden?

Alle Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Lohn, Gratifikationen, Vergütungen durch den Arbeitgeber) sowie Entschädigungen bei Praktika sind zu versteuern. In die Steuererklärung trägt man den Nettolohn II (vom Arbeitgeber im Lohnausweis ausgewiesen) ein. Nebenerwerbseinkommen und weitere Einkünfte, sogenannte Vermögenserträge (z.B. Zinsen, Dividenden), sind ebenfalls zu versteuern. Steuerfrei sind Sold aus Militär-, Feuerwehr oder Zivildienst. In manchen Kantonen wird erst ab einem bestimmten Mindesteinkommen besteuert, jedoch muss das Einkommen unter diesem Minimum trotzdem deklariert werden.

Sind **Stipendien** zu versteuern?

Nein, Stipendien müssen nicht versteuert werden, wenn sie Unterstützungscharakter haben, sprich der Empfänger über keine nennenswerten Mittel verfügt und seinen Lebensunterhalt zu einem wesentlichen Teil über Stipendien finanziert.

Sind Ausbildungsdarlehen zu versteuern?

Ausbildungskredite und Studiendarlehen werden wie gewöhnliche Schulden gehandhabt: Bezahlte Schuldzinsen können vom Einkommen abgezogen werden.

Sind Ausbildungskosten abzugsfähig?

Nein, Studiengebühren, Literatur- und Verpflegungskosten etc. sind nicht abzugsfähig, auch nicht für die Eltern der Studierenden. Eltern die hauptsächlich für den Unterhalt ihres (volljährigen, bis 25. Lebensjahr) Kindes in Ausbildung aufkommen, steht jedoch der Kinderabzug zu. In manchen Kantonen (AI, FR, JU, SG, SO, VS) kann man einen speziellen Ausbildungsabzug von 1'500,- bis 12'000,- geltend machen.

Was sind Berufsauslagen?

Berufsauslagen sind Fahrtkosten (Abo ÖV), Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung, Auslagen für berufliche Weiterbildung sowie weitere, für die Berufsausübung notwendige Kosten. Die Kantone legen für manche Auslagen Pauschalabzüge- und Ansätze fest. Berufsauslagen sind auf einem separaten Formular einzutragen und der Steuererklärung beizulegen.

Wochenaufenthalter*innen zu Arbeitszwecken müssen mit weiteren Abzügen rechnen, beispielsweise für die tatsächlichen Kosten eines auswärtigen Zimmers oder für die regelmässige Rückkehr an den Wohnsitz. Bei Nebenerwerb in unselbstständiger Stellung kann ein bestimmter Prozentsatz der Einkünfte bis zu einem bestimmten Maximum pauschal abgezogen werden. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale, so sind diese Kosten detailliert im entsprechenden Formular aufzuführen und zu belegen.

Welche Abzüge sind sonst zu versteuern?

Bei AHV-pflichtigem Einkommen können Beiträge bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe an die gebundene Selbstvorsorgen (Säule 3a) geleistet werden und vom Einkommen abgezogen werden. Krankenkassenprämien die vom der*m Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden, können ebenfalls vom Einkommen abgezogen werden, vorausgesetzt diese*r erhält vom Kanton keine Prämienverbilligung. Weitere Abzüge sind der Wegleitung zur Steuererklärung zu entnehmen.

Weiterführende Informationen:

Nebst den kantonalen Wegleitungen, die zusammen mit den Formularen der Steuererklärung zugestellt werden (ebenfalls Download auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung), steht in manchen Kantonen Steuerklärungssoftware zur Verfügung. Teilweise kann die Steuererklärung online ausgefüllt werden.

Alle kantonalen Steuerämter sind folgender Homepage zu entnehmen:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/fachinformationen/kantonale-steuerverwaltungen.html>

Eine Liste aller benötigten Unterlagen (Lohn-, Zinsausweis etc.) ist ebenfalls der Wegleitung oder Homepages kantonalen Steuerverwaltungen zu entnehmen. Nach Erhalt der Veranlagung ist das, von der Steuerbehörde festgesetzte steuerbare Einkommen auf Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Abweichungen innert 30 Tagen durch schriftliche Einsprache zu bemängeln. Nach Ablauf der Frist ist die



Veranlagung rechtskräftig und damit unabänderlich. Bei verspätetem Einreichen der Steuererklärung sind relativ hohe Zinsen zu zahlen.